

# Reglement für die Ausbildung-, Fach- und Standard-Kommission

## I. Aufgaben und Organisation

### Art. 1 Zusammensetzung

Nr.	alt Standard	alt Aus- und Weiterbildung	neu
1	Die Standard- und Fachkommission setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen, bis auf eine müssen sie Mitglied der Richtervereinigung sein. Der Präsident der Richtervereinigung ist von Amtes wegen Mitglied in der Standard- und Fachkommission.		Die Kommissionen setzen sich aus dem Präsidenten der Richtervereinigung, dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer, einem Vertreter der Romandie und einem bis drei weiteren Mitgliedern zusammen. Mindestens drei Mitglieder müssen Mitglieder der Richtervereinigung sein.
1		Aufgaben der Ausbildungskommission sind Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand, der Standard- und Fachkommission und der Richtervereinigung	Der Präsident der Richtervereinigung ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand Rassegeflügel Schweiz.
2		Die Ausbildungskommission legt Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie ist für die Erstellung und Überarbeitung der Kursunterlagen zuständig.	
2			Die Kommissionen konstituiert sich selbst.

3	Die Kommission kann, nach Rücksprache mit dem Rassegeflügel Schweiz-Vorstand, für einzelne Sachgeschäfte 1 oder 2 Personen beiziehen, diese müssen nicht zwingend der Richtervereinigung angehören.		Bei Bedarf können für spezielle Aufgaben externe Experten beigezogen werden.
			Die Kommissionen legen Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie ist für die Erstellung und Ueberarbeitung der Kursunterlagen zuständig.

## Art 2 Aufgaben

1	Schaffung einheitlicher Standards und Artbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Arten, Rassen und Farbenschläge.		Schaffung einheitlicher Standards und Artbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Arten, Rassen und Farbenschläge.
2	Anerkennung von Neuzüchtungen bzw. Zulassung von ausländischen Rassen.		Anerkennung von Neuzüchtungen bzw. Zulassung von ausländischen Rassen.
3	Überwachung der Einhaltung von Standards und Beschreibungen zur Erhaltung und Verbesserung der Rassen, Gattungen und Arten bzw. zur Erreichung der Zuchtziele.		Überwachung der Einhaltung von Standards und Beschreibungen zur Erhaltung und Verbesserung der Rassen, Gattungen und Arten bzw. zur Erreichung der Zuchtziele.
4	Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht und der Tierhaltung sowie des Tierschutzes.		Förderung und Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht und der Tierhaltung sowie des Tierschutzes.
5	Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand kann die Kommission beauftragen,		Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand kann die Kommission beauftragen,

	Lösungen zu Fragen der Geflügelzucht zu erarbeiten		Lösungen zu Fragen der Geflügelzucht zu erarbeiten
6	Mitglieder der Kommission vertreten Rassegeflügel Schweiz in den Versammlungen und Tagungen der EE (Entente Européenne).		Mitglieder der Kommission vertreten Rassegeflügel Schweiz in den Versammlungen und Tagungen der EE (Entente Européenne).
7	Sie stellt die Zusammenarbeit mit der EE-Standardkommission sicher.		Sie stellt die Zusammenarbeit mit der EE-Standardkommission sicher.
8			Aufgaben der Kommissionen sind Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung des Verbandes in Absprache mit dem Vorstand.
9			Organisation von 1-2 Tagungen pro Jahr zur Weiterbildung.
10			Die Kommissionen legen Inhalt und Ablauf der Kurse und Tagungen fest. Sie sind für die Erstellung und Ueberarbeitung der Kursunterlagen zuständig.

### Art. 3 Kurse

1		<p>Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundkurse</li> <li>b. Geflügelzüchterkurs</li> <li>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</li> <li>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</li> <li>e. Obmännerkurs</li> </ul>	<p>Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundkurs</li> <li>b. Geflügelzüchterkurs</li> <li>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</li> <li>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</li> <li>e. Obmännerkurs</li> </ul>
---	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		f. Richterkurs g. Spezialkurse	f. Richterkurs g. Spezialkurse
2		Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	

### Art. 3 Arbeitsweise

### Neu: Art. 4 Arbeitsweise

1	Der Rassegeflügel Schweiz-Präsident wird zu den Sitzungen eingeladen.		Der Rassegeflügel Schweiz-Präsident wird zu den Sitzungen eingeladen.
2	Anträge der Rasseklubs und der Züchter auf Änderung oder Ergänzung des Standards der von ihnen betreuten Rassen/Farbenschläge sind an den Präsidenten der Kommission zu richten.		Anträge der Rasseklubs und der Züchter auf Änderung oder Ergänzung des Standards der von ihnen betreuten Rassen/Farbenschläge sind an den Präsidenten der Kommission zu richten.
3	Neuzüchtungen und bisher von Rassegeflügel Schweiz nicht zugelassene ausländische Rassen, Farbenschläge bzw. Varianten werden von der Kommission zum Vorstellungsverfahren nur dann zugelassen, wenn sie sich in wesentlichen Merkmalen von bereits anerkannten Rassen/Farbenschlägen unterscheiden.		Neuzüchtungen werden von den Kommissionen zum Vorstellungsverfahren nur dann zugelassen, wenn sie sich in wesentlichen Merkmalen von bereits anerkannten Rassen/Farbenschlägen unterscheiden.
4	Ein Vorstellungsverfahren wird durch den schriftlichen Antrag des Züchters ausgelöst.		Der Rassegeflügel Schweiz-Präsident wird zu den Sitzungen eingeladen.

5	<p>Beschlüsse der Kommission bezüglich der Änderung oder Ergänzung eines Standards werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Einspruch hiergegen ist dann möglich, wenn bislang nicht genannte Argumente vorgebracht werden. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Nach eingehender Prüfung wird ein endgültiger Entscheid getroffen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.</p>		<p>Anträge der Rasseklubs und der Züchter auf Änderung oder Ergänzung des Standards der von ihnen betreuten Rassen/Farbenschläge sind an den Präsidenten der Kommission zu richten.</p>
6	<p>Standardänderungen und Beschlüsse der Kommission können jeweils ab Oktober an der Kleintiere Schweiz-Geschäftsstelle bezogen werden. Gleichzeitig werden diese in der &lt;&lt;Tierwelt&gt;&gt; veröffentlicht.</p>		

## Neu: II. Kurse

### Art. 5 Ziel

<p><b>a. Grundkurs</b></p>	<p>Der Grundkurs vermittelt den Interessenten die Grundkenntnisse der Geflügelzucht und -haltung. Die Kursteilnehmer sollten zur rasse- und artgerechten Geflügelhaltung befähigt sein</p>
<p><b>b. Geflügelzüchterkurs</b></p>	<p>Der Geflügelzüchterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die vertieften Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre.</p>

<b>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</b>	Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Entenvögeln befähigt sein.
<b>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</b>	Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Hühnervögeln befähigt sein. Die Kurse werden separat organisiert.
<b>e. Obmännerkurs</b>	Der Obmännerkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelobmanns. Die Absolventen sollen die Züchter in ihrer Arbeit unterstützen können.
<b>f. Geflügelrichter</b>	Der Richterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelrichters. Die Absolventen unterstützen die Obmänner und Züchter in ihrer Arbeit. Geflügelrichter sind Vorbilder in der Rassegeflügelzucht.
<b>g. Spezialkurse</b>	Mit Spezialkursen und Tagungen sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kursteilnehmer in ausgewählten Themen der Geflügelzucht und -haltung gefördert werden. Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
	Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand.

## Art. 6 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

<b>a. Grundkurs</b>	Die durchführenden Organisationen haben den Kurs mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.
	Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.
<b>b. Geflügelzüchter</b> <b>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</b> <b>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</b> <b>e. Obmännerkurs</b>	Die <b>Organisatoren</b> haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.

	Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
<b>f. Geflügelrichter</b>	Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Richtervereinigung über die Durchführung.
	Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.
<b>g. Spezialkurse</b>	Spezialkurse und Tagungen werden durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission angeboten
	Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz
<b>Durchführung</b>	
<b>a. Grundkurs</b>	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
<b>b. Geflügelzüchterkurs</b>	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
<b>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</b> <b>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</b>	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 8 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 15 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
<b>e. Obmännerkurs</b>	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.
<b>f. Geflügelrichter</b>	Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 6 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl der Kursteilnehmer sollte 12 nicht überschreiten.
<b>g. Spezialkurse</b>	Spezialkurse und Tagungen sind mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.

## Art. 7 Zulassung

<b>a. Grundkurs</b>	Für die Zulassung zum Kurs gilt ein Mindestalter von 12 Jahren.
	Absolventen von Geflügelzüchter- und Obmännerkursen sind von den Grundkursen ausgeschlossen.
	Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.
<b>b. Geflügelzüchterkurs</b> <b>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</b> <b>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</b>	Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft</li> <li>b) Grundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse</li> <li>c) mind. 16-jährig</li> </ul>
	Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.
<b>e. Obmännerkurs</b>	Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft</li> <li>b) Geflügelzüchterkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse</li> <li>c) Volljährigkeit</li> <li>d) mehrjährige praktische Erfahrung in der Geflügelhaltung</li> </ul> Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.
<b>f. Geflügelrichter</b>	Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft</li> <li>b) Obmännerkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Volljährigkeit</li> <li>d) Ärztliche Bescheinigung, dass keine Farbenblindheit besteht</li> <li>e) Eignungsgespräch mit dem Kandidaten sowie Besichtigung seiner Tierhaltung</li> <li>f) Bestandene Aufnahmeprüfung, mit der sich die Kandidaten über Rassenkenntnisse, züchterische Fähigkeiten, Formen- und Farbensinn sowie über rhetorische Grundkenntnisse auszuweisen haben.</li> </ul>
	Über die Zulassung entscheidet der Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.
<b>g. Spezialkurse</b>	

## Art. 8 Organisation, Kursleitung, Referenten

<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Grundkurs</li> <li>b. Geflügelzüchterkurs</li> <li>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</li> <li>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</li> <li>e. Obmännerkurs</li> </ul>	Für die <b>Organisation</b> der Kurse zeichnen Kantonalverbände verantwortlich.
	Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission bestimmt.
	Die Referenten werden durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission bestimmt.
<b>f. Richterkurs</b>	Als Organisator der Kurse zeichnet die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.

	Die Kursleitung obliegt der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission bestimmt.
	Die Referenten werden durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission bestimmt. Bei Bedarf können externe Fachreferenten verpflichtet werden.
<b>g. Spezialkurse</b>	Als Organisator der Spezialkurse und Tagungen zeichnet die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.
	Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.
	Die Referenten werden durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission bestimmt.

## Art. 9 Themen und Umfang

<b>a. Grundkurs b. Züchterkurs c. Kurs „Halten von Entenvögel“ d. Kurs „Halten von Hühnervögel“ e. Obmännerkurs</b>	Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
	Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.
<b>f. Richterkurs</b>	Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.
	Der Richterkurs dauert 3 Jahre.
	Innerhalb des ersten Jahres werden mind. 6, im zweiten Jahr mind. 3 Kurstage, im dritten Jahr mind. 4 Kurstage durchgeführt.
	Die Kandidaten müssen im ersten Ausbildungsjahr an mindestens 6 Tierbewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im zweiten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im dritten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen davon an 5 Bewertungen mit Ziergeflügel aktiv mitmachen und an 2 Fachvorträgen teilnehmen.

<b>g. Spezialkurse</b>	
------------------------	--

## Art. 10 Abschluss / Prüfungen

<b>a. Grundkurse</b>	Am Ende des Kurses wird der Kursbesuch durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission bescheinigt.
<b>b. Züchterkurs</b> <b>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</b> <b>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</b> <b>e. Obmännerkurs</b>	Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.
<b>f. Richterkurs</b>	Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse des ersten Ausbildungsjahres und erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form.
	Bei Nichtbestehen einer Zwischenprüfung besteht die Möglichkeit, am nächsten Richterkurs wieder teilzunehmen, wobei der ganze Kurs wiederholt werden muss. Über die nochmalige Zulassung entscheidet die Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.
	Nach bestandener 1. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter der Aufsicht eines amtierenden Richters als Hilfsrichter amtieren.
	Nach dem zweiten Ausbildungsjahr ist die 2. Zwischenprüfung zu absolvieren. Der theoretische Teil der Prüfung umfasst die theoretischen Kenntnisse und wird in mündlicher und schriftlicher Form abgelegt. Der praktische Teil umfasst die Bewertung von Tieren nach allen in den Ausbildungsjahren vermittelten Bewertungsgrundlagen. Nach bestandener 2. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter Aufsicht eines amtierenden Richters Tiere an Ausstellungen bewerten und selbständig Vorbewertungen vornehmen. Ebenso ist der Nachweis über die Schulung zum Referenten zu erbringen.

	Die Schlussprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jeder Teilprüfung (theoretisch und praktisch) ein genügender Durchschnitt erreicht wurde. Wird ein Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen, können die weiteren Prüfungen erst im Rahmen einer Prüfungswiederholung abgelegt werden. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.
	Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Schlussprüfung ist im Rahmen eines nächsten Richterurses möglich. Es müssen aber alle Bedingungen erfüllt und die Kurstage des dritten Ausbildungsjahres besucht werden.
	An den Zwischen- und Schlussprüfungen muss mindestens ein Rassegeflügel Schweiz-Vorstandsmitglied, das nicht der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission angehört, als Experte teilnehmen. Externe Fachkräfte können in einzelnen Fächern als Prüfungsexperten verpflichtet werden.
<b>g. Spezialkurse</b>	Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand bestimmt die Art der Bescheinigung des Kurses auf Antrag der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission.

## Art. 11 Kosten

<b>a. Grundkurs</b>	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten. In Absprache mit der Ausbildungs-, Fach- und Standard-Kommission können auch die Werbekosten von Rassegeflügel Schweiz übernommen werden.
	Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.
	Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.
<b>b. Geflügelzüchterkurs</b> <b>c. Kurs „Halten von Entenvögel“</b> <b>d. Kurs „Halten von Hühnervögel“</b> <b>e. Obmännerkurs</b>	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten.
	Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers

	Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.
<b>f. Richterkurs</b>	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten, das abgegebene Kursmaterial und die Kurslokale.
<b>g. Spezialkurse</b>	Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für Referenten, abgegebenes Kursmaterial und die Kurslokale.

## Art. 2 Kurse

1	<p>Es werden folgende Kurse organisiert und das entsprechende Ausbildungsmaterial bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundkurs</li> <li>b) Geflügelzüchterkurs</li> <li>c) Kurs „Halten von Entenvögel“</li> <li>d) Kurs „Halten von Hühnervögel“</li> <li>e) Obmännerkurs</li> <li>f) Geflügelrichter</li> <li>g) Spezialkurse</li> </ul>	
2	Die Durchführung der Kurse unterliegt der Genehmigung durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	

--	--	--	--

### Art. 3 Konstituierung

1		Die Ausbildungskommission setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Protokollführer, dem Übersetzer und von einem bis drei weiteren Mitgliedern zusammen.	
2		Der Präsident der Ausbildungskommission muss Mitglied des Rassegeflügel Schweiz Vorstands sein Im Übrigen konstituiert sich die Ausbildungskommission selbst.	
3		Bei Bedarf können für spezielle Aufgaben externe Experten beigezogen werden.	

## II. Grundkurs

### Art. 4 Ziel

a.		Der Grundkurs vermittelt den Interessenten die Grundkenntnisse der Geflügelzucht und -haltung. Die Kursteilnehmer sollten zur rasse- und artgerechten Geflügelhaltung befähigt sein
b.		Der Geflügelzüchterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die vertieften

			Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre.
c.			Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Entenvögeln befähigt sein.
d.			Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Hühnervögeln befähigt sein. Die Kurse werden separat organisiert.
e.			

## Art. 5 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

1		Die Kantonalverbände haben den Kurs mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
2		Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission und dem Kantonalverband.	

3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	
---	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## Art. 6 Zulassung

1		Für die Zulassung zum Kurs gilt ein Mindestalter von 12 Jahren.	
2		Absolventen von Geflügelzüchter- und Obmännerkursen sind von den Grundkursen ausgeschlossen.	
3		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.	

## Art. 7 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Für die Organisation der Kurse zeichnen Kantonalverbände verantwortlich.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

## Art. 8 Themen und Umfang



1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
2		Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.	

## Art. 9 Abschluss

		Am Ende des Kurses wird der Kursbesuch durch die Ausbildungskommission bescheinigt.	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------	--

## Art. 10 Kosten

1		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten. In Absprache mit der Ausbildungskommission können auch die Werbekosten von Rassegeflügel Schweiz übernommen werden.	
2		Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers.	
3		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Kantonalverband getragen.	

## III. Geflügelzüchterkurs

## Art. 11 Ziel

		Der Geflügelzüchterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die vertieften Kenntnisse von Standards, Zuchtmethoden und Rassenlehre.	

## Art. 12 Ausschreibung und Durchführung

1		Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
2		Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	

## Art. 13 Zulassung

1		<p>Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft</li> <li>b) Grundkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse</li> <li>c) mind. 16-jährig</li> </ul>	
2		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission	

#### Art. 14 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

#### Art. 15 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt	
2		Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb sechs Wochen durchgeführt.	

## Art. 16 Abschluss

		Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## Art. 17 Kosten

1		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten.	
2		Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers	
3		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Kantonalverband getragen.	

## IV. Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ und „Das Halten von Hühnervögeln“

### Art. 18 Ziel

		Der Kurs „Das Halten von Entenvögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege, sowie die Systematik von Entenvögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Entenvögeln befähigt sein.	
		Der Kurs „Das Halten von Hühnervögeln“ vermittelt den Interessenten die Haltung und Pflege sowie die Systematik von Hühnervögeln. Die Kursteilnehmer sollten zur artgerechten Haltung von Hühnervögeln befähigt sein. Die Kurse werden separat organisiert.	

### Art. 19 Ausschreibung und Durchführung

1		Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
2		Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in	

		den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 8 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 15 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	

## Art. 20 Zulassung

1		<p>Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft</li> <li>b) mind. 16-jährig</li> <li>c) Vorkenntnisse in der Haltung von Enten- oder Hühnervögeln</li> </ul>	
2		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.	

## Art. 21 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.	
---	--	------------------------------------------------------------------------------	--

2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

## Art. 22 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
2		Der Kurs wird an drei Kurstagen innerhalb sechs Wochen durchgeführt.	

## Art. 23 Abschluss

		Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand.	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## Art. 24 Kosten

1		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten.	
---	--	----------------------------------------------------------------	--

2		Die von Rassegeflügel Schweiz abgegebenen Kursunterlagen gehen zu Lasten des Teilnehmers	
3		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen.	

## V. Obmännerkurs

### Art. 25 Ziel

		Der Obmännerkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelobmanns. Die Absolventen sollen die Züchter in ihrer Arbeit unterstützen können.	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

### Art. 26 Ausschreibung und Durchführung

1		Die Organisatoren haben den entsprechenden Kurs für das folgende Jahr vor dem 1. Juni bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	
2		Die Ausschreibung erfolgt durch den Organisator in Absprache mit der Ausbildungskommission unter anderem in	



		den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 10 Anmeldungen eingegangen sind. Die Zahl von 20 Kursteilnehmern sollte nicht überschritten werden.	

## Art. 27 Zulassung

1		<p>Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft</li> <li>b) Geflügelzüchterkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse</li> <li>c) Volljährigkeit</li> <li>d) mehrjährige praktische Erfahrung in der Geflügelhaltung</li> </ul>	
2		Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission.	

## Art. 28 Organisation

1		Als Organisatoren der Kurse zeichnen Kantonalverbände einzeln oder zusammen.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungskommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

### Art. 29 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
2		Der Kurs wird an zwei Kurstagen innerhalb eines Monats durchgeführt.	

### Art. 30 Abschluss

		Der vollständige und erfolgreiche Kursbesuch wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

### Art. 31 Kosten

1		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten und das Kursmaterial.	
---	--	-------------------------------------------------------------------------------------	--

2		Die Kosten für die Kurslokale und die weiteren Unkosten werden vom Organisator getragen	

## VI. Richterkurs

### Art. 32 Ziel

		Der Richterkurs vermittelt den Kursteilnehmern die Fähigkeiten zur Ausübung des Amtes eines Geflügelrichters. Die Absolventen unterstützen die Obmänner und Züchter in ihrer Arbeit. Geflügelrichter sind Vorbilder in der Rassegeflügelzucht.	

### Art. 33 Ausschreibung und Durchführung

1		Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Richtervereinigung über die Durchführung.	
2		Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz.	
3		Der Kurs wird durchgeführt, wenn mindestens 6 Anmeldungen eingegangen	

		sind. Die Zahl der Kursteilnehmer sollte 12 nicht überschreiten.	
--	--	------------------------------------------------------------------	--

## Art. 34 Zulassung

1		<p>Für die Zulassung zum Kurs müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rassegeflügel Schweiz-Mitgliedschaft</li> <li>b) Obmännerkurs oder gleichwertige Vorkenntnisse</li> <li>c) Volljährigkeit</li> <li>d) Ärztliche Bescheinigung, dass keine Farbenblindheit besteht</li> <li>e) Eignungsgespräch mit dem Kandidaten sowie Besichtigung seiner Tierhaltung</li> <li>f) Bestandene Aufnahmeprüfung, mit der sich die Kandidaten über Rassenkenntnisse, züchterische Fähigkeiten, Formen- und Farbensinn sowie über rhetorische Grundkenntnisse auszuweisen haben.</li> </ul>	
---	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

2		Über die Zulassung entscheidet der Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission.	

### Art. 35 Organisation, Kursleitung und Referenten

		Als Organisator der Kurse zeichnet die Ausbildungskommission	
2		Die Kursleitung obliegt der Ausbildungskommission. Der Kursleiter wird durch die Ausbildungs-kommission bestimmt.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt. Bei Bedarf können externe Fachreferenten verpflichtet werden.	

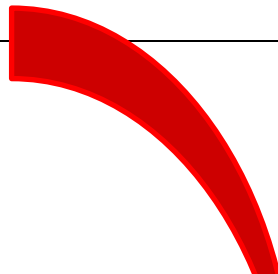
### Art. 36 Themen und Umfang

1		Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
2		Der Richterkurs dauert 3 Jahre.	
3		Innerhalb des ersten Jahres werden mind. 6, im zweiten Jahr mind. 3 Kurstage, im dritten Jahr mind. 4 Kurstage durchgeführt.	

4		Die Kandidaten müssen im ersten Ausbildungsjahr an mindestens 6 Tierbewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im zweiten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen aktiv mitmachen sowie an 2 Fachvorträgen teilnehmen. Im dritten Ausbildungsjahr müssen sie an mindestens 7 Bewertungen davon an 5 Bewertungen mit Ziergeflügel aktiv mitmachen und an 2 Fachvorträgen teilnehmen.	

## Art. 37 Prüfungen

1		Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Zwischenprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse des ersten Ausbildungsjahres und erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form.	
2		Bei Nichtbestehen einer Zwischenprüfung besteht die Möglichkeit, am nächsten Richterkurs wieder teilzunehmen, wobei der ganze Kurs wiederholt werden muss. Über die nochmalige Zulassung entscheidet die Ausbildungskommission. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	
3		Nach bestandener Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter der Aufsicht eines amtierenden Richters als Hilfsrichter tätig	



		<p>sein und Tiere an Vorbewertungen selbstständig bewerten.</p> <p>(Wiederholt sich im nächsten Feld, resp. Bedeutet, dass bereits nach dem ersten Jahr an Vorbewertungen selbstständig bewertet werden darf. Im nächsten Feld steht jedoch explizit, dass nach der zweiten Zwischenprüfung selbstständig an Vorbewertungen bewertet werden darf. Diese zwei Aussagen widersprechen sich.)</p>	
4		<p>Nach dem zweiten Ausbildungsjahr ist die 2. Zwischenprüfung zu absolvieren. Der theoretische Teil der Prüfung umfasst die theoretischen Kenntnisse und wird in mündlicher und schriftlicher Form abgelegt. Der praktische Teil umfasst die Bewertung von Tieren nach allen in den Ausbildungsjahren vermittelten Bewertungsgrundlagen. Nach bestandener 2. Zwischenprüfung kann ein Kandidat unter Aufsicht eines amtierenden Richters Tiere an Ausstellungen bewerten und selbstständig Vorbewertungen vornehmen. Ebenso ist der Nachweis über die Schulung zum Referenten zu erbringen.</p>	
5		<p>Die Schlussprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn in jeder Teilprüfung (theoretisch und praktisch) ein genügender Durchschnitt erreicht wurde. Wird ein Prüfungsteil nicht erfolgreich abgeschlossen, können die weiteren Prüfungen erst im Rahmen einer Prüfungswiederholung</p>	

		abgelegt werden. Rekursinstanz ist der Rassegeflügel Schweiz Vorstand.	
6		Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Schlussprüfung ist im Rahmen eines nächsten Richterurses möglich. Es müssen aber alle Bedingungen erfüllt und die Kurstage des dritten Ausbildungsjahres besucht werden.	
7		An den Zwischen- und Schlussprüfungen muss mindestens ein Rassegeflügel Schweiz-Vorstandsmitglied, das nicht der Ausbildungskommission angehört, als Experte teilnehmen. Externe Fachkräfte können in einzelnen Fächern als Prüfungsexperten verpflichtet werden.	

## Art. 38 Abschluss

1		Das erfolgreiche Bestehen der Schlussprüfung wird durch die Ausbildungskommission bescheinigt und erlaubt dem Kursteilnehmer, nach Aufnahme in die Geflügelrichtervereinigung als Geflügelrichter tätig zu sein.	
2		Das Diplom wird durch den Rassegeflügel Schweiz Vorstand auf Antrag der Ausbildungskommission ausgestellt und überreicht.	



## Art. 39 Kosten

		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für die Referenten, das abgegebene Kursmaterial und die Kurslokale.	

## VII. Spezialkurse und Tagungen

### Art. 40 Ziel

		Mit Spezialkursen und Tagungen sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten der Kursteilnehmer in ausgewählten Themen der Geflügelzucht und -haltung gefördert werden. Der Stoff wird anhand der Ausbildungsrichtlinien (Stoffplan) vermittelt.	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

### Art. 41 Ausschreibung, Anmeldung und Durchführung

1		Spezialkurse und Tagungen werden durch die Ausbildungskommission angeboten	
2		Spezialkurse und Tagungen sind mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung bei der Ausbildungskommission anzumelden. Der Rassegeflügel Schweiz Vorstand entscheidet über die Durchführung.	

3		Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz	

## Art. 42 Organisation, Kursleitung und Referenten

1		Als Organisator der Spezialkurse und Tagungen zeichnet die Ausbildungskommission.	
2		Die Kursleitung obliegt einem Mitglied der Ausbildungskommission.	
3		Die Referenten werden durch die Ausbildungskommission bestimmt.	

## Art. 43 Abschluss

		Der Rassegeflügel Schweiz-Vorstand bestimmt die Art der Bescheinigung des Kurses auf Antrag der Ausbildungskommission.	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## Art. 44 Kosten

		Rassegeflügel Schweiz übernimmt die Kosten für Referenten, abgegebenes Kursmaterial und die Kurslokale.	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## VIII.Schlussbestimmungen

### Art. 45 Gleichberechtigung

	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Neu: III Schlussbestimmungen

### Art. 12 Gleichberechtigung

### Art. 46 Subsidiäres Recht

	Soweit die Reglemente und Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).	Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).	Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Art. 13 Subsidiäres Recht

### Art. 47 Aenderung des bisherigen Rechts

		Vorliegendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2014 in Martigny genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente für die Aus- und Weiterbildung.	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2006 in Lenzerheide genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Ort: Datum:

Rassegeflügel Schweiz

Der Präsident

Die Sekretärin

ENTWURF